

Nr. 12 (XXIX) Extraterritoriale Wirkung der Feststellung  
der Flüchtlingseigenschaft<sup>1</sup>

*Das Exekutiv-Komitee*

a) *war der Auffassung*, dass einer der wesentlichen Aspekte der Flüchtlingseigenschaft, wie im Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 definiert, ihr internationaler Charakter ist;

b) *bestätigte*, dass die Beibehaltung und Kontinuität der Flüchtlingseigenschaft, wenn sie einmal von einem Vertragsstaat festgestellt worden ist, wünschenswert ist;

c) *stellte fest*, dass mehrere Bestimmungen des Abkommens von 1951 es einem Flüchtling, der in einem der Vertragsstaaten seinen Wohnsitz hat, ermöglichen, bestimmte Rechte – als Flüchtling – auch in einem anderen Vertragsstaat auszuüben, und dass die Ausübung solcher Rechte nicht einer neuen Feststellung seiner Flüchtlingseigenschaft unterworfen ist;

d) *stellte fest*, dass Personen, die unter Artikel 1 A (1) des Abkommens als Flüchtlinge angesehen werden, ihre Flüchtlingseigenschaft beibehalten, es sei denn, sie fielen unter eine Beendigungs- oder Ausschlussklausel;

e) *stellte fest*, dass Flüchtlinge, die Inhaber eines Konventions-Reiseausweises (Convention Travel Document) sind, der von einem Vertragsstaat ausgestellt wurde, als Flüchtlinge in andere Vertragsstaaten reisen dürfen;

f) *war der Auffassung*, dass der Zweck des Abkommens von 1951 und des Protokolls von 1967 impliziert, dass die von einem Vertragsstaat festgestellte Flüchtlingseigenschaft auch von anderen Vertragsstaaten anerkannt wird;

---

<sup>1</sup> Dokument Nr. 12 A (A/33/12/Add.1)

g) *bestätigte* aus diesem Grunde dass die Flüchtlingseigenschaft, wenn sie in einem Vertragsstaat festgestellt wird, nur in Ausnahmefällen von einem anderen Vertragsstaat in Frage gestellt werden sollte, nämlich dann, wenn deutlich wird, dass die betroffene Person ganz offensichtlich nicht den Anforderungen des Abkommens entspricht, z. B. wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf hindeuten, dass die ursprünglich gemachten Aussagen betrügerisch waren, oder zeigen, dass die betroffene Person in den Anwendungsbereich einer Beendigungs- oder Ausschlußbestimmung des Abkommens von 1951 fällt;

h) *bestätigte* ferner, dass die Entscheidung eines Vertragsstaates, die Flüchtlingseigenschaft nicht anzuerkennen, einen anderen Vertragsstaat nicht daran hindert, einen neuen von der betroffenen Person eingereichten Antrag auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu prüfen.